
**Satzung über die Erhebung von Gebühren
für die öffentliche Abwasserbeseitigung des
Abwasserzweckverbandes
„Weißer Schöps“
-Abwassergebührensatzung (AbwGebS)-**

Fassung vom 12.10.2020, zuletzt geändert am 16.09.2024

Auf der Grundlage der § 47 Abs. 2 i.V.m. § 6 Abs. 1 und § 5 Abs. 4 Sächsisches Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.04.2019 (SächsGVBl. S. 270); der §§ 4, 14 und 124 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.03.2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 15.07.2020 (SächsGVBl. S. 425) in Verbindung mit den §§ 2, 9 und 15 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.03.2018 (SächsGVBl. S. 116), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.04.2019 (SächsGVBl. S. 245) und der Abwasserbeseitigungssatzung des Abwasserzweckverbandes „Weißer Schöps“ (AbwS) in der Fassung vom 26.09.2005, zuletzt geändert am 09.05.2016 hat die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes „Weißer Schöps“ am 12.10.2020 folgende Satzung beschlossen, einschließlich der 1. Änderung vom 05.12.2022, der 2. Änderung vom 27.02.2023 und der 3. Änderung vom 16.09.2024:

1. Abschnitt: Allgemeines

**§ 1
Allgemeines**

Die Abwasserbeseitigung auf dem Gebiet des Abwasserzweckverbandes „Weißer Schöps“, nachstehend Zweckverband genannt, erfolgt durch zwei getrennte öffentliche Abwassereinrichtungen zur Ableitung und Behandlung des dort anfallenden Abwassers nach Maßgabe der Abwasserbeseitigungssatzung des Zweckverbandes, im Weiteren Abwassereinrichtung 1 und 2 genannt.

**§ 2
Erhebungsgrundsatz**

Der Zweckverband erhebt für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen gemäß der Abwasserbeseitigungssatzung (AbwS) Abwassergebühren. Sie werden erhoben für die Teilleistungen Schmutzwasserentsorgung, Entsorgung abflussloser Gruben sowie Kleinkläranlagen, für Abwasser, das in öffentliche Abwasseranlagen eingeleitet wird, die nicht an ein Klärwerk angeschlossen sind und für sonstiges Abwasser.

§ 3 Gebührensschuldner

- (1) Schuldner der Abwassergebühr ist der Grundstückseigentümer. Der Erbbauberechtigte oder der sonst dinglich zur baulichen Nutzung Berechtigte ist anstelle des Grundstückseigentümers Gebührensschuldner.
- (2) Gebührensschuldner für die Abwassergebühr nach § 7 Abs. 2 ist derjenige, der das Abwasser anliefert, bzw. der Grundstückseigentümer auf dessen Grundstück das Abwasser entstanden ist.
- (3) Mehrere Gebührensschuldner für dasselbe Grundstück sind Gesamtschuldner.

2. Abschnitt: Schmutzwasserentsorgung

§ 4 Gebührenmaßstab für die Schmutzwasserentsorgung

- (1) Die Abwassergebühr für die Teilleistung Schmutzwasserentsorgung wird nach der Schmutzwassermenge bemessen, die auf dem an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossenen Grundstück anfällt (§ 5 Abs. 1).
- (2) Bei Einleitungen nach § 7 Abs. 3 AbwS bemisst sich die Abwassergebühr nach der eingeleiteten Wassermenge.

§ 5 Abwassermenge bei der Schmutzwasserentsorgung

- (1) In dem jeweiligen Veranlagungszeitraum (§ 11 Abs. 2) gilt im Sinne von § 4 Abs. 1 als angefallene Abwassermenge
 1. bei öffentlicher Wasserversorgung, der der Entgeltberechnung zugrunde gelegte Wasserverbrauch,
 2. bei nichtöffentlicher Trink- und Brauchwasserversorgung, die dieser entnommenen Wassermenge und
 3. das auf Grundstücken anfallende Niederschlagswasser, soweit es als Brauchwasser im Haushalt oder Betrieb genutzt und in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet wird.
- (2) Auf Verlangen des Zweckverbandes hat der Gebührensschuldner bei Einleitungen nach § 7 Abs. 3 AbwS, bei nichtöffentlicher Wasserversorgung (Absatz 1 Nummer 2) oder bei Nutzung von Niederschlagswasser als Brauchwasser (Absatz 1 Nummer 3) geeignete Messeinrichtungen auf seine Kosten anzubringen und zu unterhalten.

§ 6**Absetzungen bei der Schmutzwasserentsorgung**

- (1) Nach § 5 ermittelte Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet wurden, werden auf schriftlichen Antrag des Gebührenschuldners bei der Bemessung der Abwassergebühr für die Teilleistung Schmutzwasserentsorgung abgesetzt.
- (2) Grundsätzlich, sind nach Weisung des Zweckverbandes, geeignete Messeinrichtungen für den Nachweis derjenigen Wassermenge, die nicht in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet wurden, durch den Grundstückseigentümer auf dessen Kosten einzubauen. Die Messeinrichtungen sind fest zu installieren und durch den Zweckverband abzunehmen und zu verplomben. Die Abnahme ist kostenpflichtig.
- (3) Für landwirtschaftliche Betriebe soll der Nachweis durch Messungen eines besonderen Wasserzählers erbracht werden. Dabei muss gewährleistet sein, dass über diesen Wasserzähler nur solche Frischwassermengen entnommen werden können, die in der Landwirtschaft verwendet werden und deren Einleitung als Abwasser nach § 6, insbesondere Absatz 2 Nummer 3 AbwS ausgeschlossen ist.
- (4) Wird bei landwirtschaftlichen Betrieben die abzusetzende Wassermenge nicht durch Messungen nach Absatz 2 festgestellt, werden die nicht eingeleiteten Wassermengen pauschal ermittelt. Dabei gilt als nicht eingeleitete Wassermenge im Sinne von Absatz 1:
 1. je Vieheinheit bei Pferden, Rindern, Schafen, Ziegen und Schweinen 12 Kubikmeter/Jahr und
 2. je Vieheinheit Geflügel 5 Kubikmeter/Jahr.

Der Umrechnungsschlüssel für Tierbestände in Vieheinheiten gemäß § 51 des Bewertungsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung ist entsprechend anzuwenden. Für den Viehbestand ist der Stichtag maßgebend, nach dem sich die Erhebung der Tierseuchenbeiträge für das laufende Jahr richtet. Diese pauschal ermittelte, nicht eingeleitete Wassermenge wird von der gesamten verbrauchten Wassermenge im Sinne von § 5 abgesetzt. Die danach verbleibende Wassermenge muss für jede für das Betriebsanwesen einwohnermelderechtlich erfasste Person, die sich dort während des Veranlagungszeitraums nicht nur vorübergehend aufgehalten hat, mindestens 25 Kubikmeter/Jahr betragen. Wird dieser Wert nicht erreicht, ist die Absetzung entsprechend zu verringern.
- (5) Anträge auf Absetzung nicht eingeleiteter Wassermengen sind bis zum Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids zu stellen.

3. Abschnitt: Dezentrale Entsorgung

§ 7

Gebührenmaßstab für dezentrale Anlagen

- (1) Für Abwasser, das aus abflusslosen Gruben oder Kleinkläranlagen entnommen wird (§ 1 Abs. 2 AbwS), bemisst sich die Abwassergebühr nach der Menge des entnommenen Abwassers.
- (2) Wird Abwasser zu einer öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage gebracht, bemisst sich die Abwassergebühr nach der Menge des angelieferten Abwassers.
- (3) Für Schmutzwasser, das in öffentliche Abwasseranlagen eingeleitet wird, die nicht an ein Klärwerk angeschlossen sind, bemisst sich die Abwassergebühr nach der entsprechend §§ 5 und 6 ermittelten Abwassermenge. Dies gilt auch für Überläufe von Kleinkläranlagen, die in einen in Satz 1 genannten öffentlichen Kanal entwässern.

4. Abschnitt: Abwassergebühren

§ 8

Höhe der Abwassergebühren Abwassereinrichtung 1

- (1) Für die Teilleistung Schmutzwasserentsorgung gemäß § 4 beträgt die Gebühr für Abwasser, das in öffentliche Kanäle eingeleitet und durch ein Klärwerk gereinigt wird 2,70 € je Kubikmeter Abwasser.
- (2) Für die Teilleistung mobile Entsorgung von Abwasser beträgt die Gebühr
 1. Grundpreis für jede Entsorgung: 90,08 €
 2. Mengengebühr für Abwasser, das vom Zweckverband gemäß § 7 Abs. 1 abgeholt wird: 36,52 €/m³ Abwasser
 3. Schlauchverlängerung pro 10 m: 2,38 €
Die ersten 20 m Schlauchlänge sind mit der Grundgebühr vergütet.
- (3) Für die Teilleistung mobile Entsorgung von Klärschlamm beträgt die Gebühr
 1. Grundpreis für jede Entsorgung: 90,08 €
 2. Mengengebühr für Klärschlamm, der vom Zweckverband gemäß § 7 Abs. 1 abgeholt wird: 36,52 €/m³ Klärschlamm
 3. Schlauchverlängerung pro 10 m: 2,38 €
Die ersten 20 m Schlauchlänge sind mit der Grundgebühr vergütet.
- (4) Neben der Einleitgebühr nach Abs. 1 wird für die Teilleistung Schmutzwasserentsorgung eine Grundgebühr erhoben.

Die Grundgebühr bemisst sich für baulich genutzte und an die Abwasseranlagen angeschlossene Grundstücke nach der Zahl der Wohneinheiten (WE) bzw. der Wohneinheitgleichwerte (WE-GW). Als Wohneinheit im Sinne dieser Satzung gelten zum dauerhaften Aufenthalt von Menschen bestimmte oder genutzte Räume, die entweder nach ihrer Anordnung (Wohnungsabschlusstür) oder falls eine

Wohnungsabschlusstür fehlt, nach ihrem tatsächlichen Gebrauch zusammen genutzt werden. Zur Mindestausstattung einer Wohneinheit gehören Koch- und Waschegelegenheit sowie wenigstens die Mitbenutzungsmöglichkeit einer Etagen- oder Außentoilette. Die Größe der Räume ist im Übrigen nicht von Bedeutung. Die Grundgebühr für eine Wohneinheit fällt auch dann an, wenn eine Wohnnutzung nicht stattfindet (Leerstand). Auf einem Grundstück können mehrere Wohneinheiten berechnet werden.

Die Grundgebühr beträgt je Wohneinheit 11,00 €/Monat.

Dies gilt unabhängig der Menge des Abwasseranfalles bei ausschließlich zu Wohnzwecken genutzten Grundstücken.

Für Grundstücke mit gewerblicher, öffentlicher oder ähnlicher Nutzung und einem anrechenbaren Wasserverbrauch (§ 5 Abs. 1) von gleich oder weniger als 400 m³ wird die Grundgebühr nach Wohneinheitgleichwerte (WE-GW) berechnet. Diese beträgt je Wohneinheitgleichwert 11 €/Monat.

Für Grundstücke mit gewerblicher, öffentlicher oder ähnlicher Nutzung und einem anrechenbaren Wasserverbrauch (§ 5 Abs. 1) von mehr als 400 m³ beträgt die Grundgebühr pro Grundstück 44 €/Monat.

Für die Ermittlung der Wohneinheitgleichwerte wird auf den anrechenbaren Wasserverbrauch abgestellt (§ 5 Abs. 1), wobei je angefangene 100 m³/Jahr einem Wohneinheitgleichwert entspricht. Fehlt ein anrechenbarer Wasserverbrauch, so ist dieser zu schätzen.

Sofern der Wasserverbrauch eines Grundstückes mangels separaten Wasserzählers nur einheitlich als Gesamtgröße festgestellt werden kann, wird bei gemischt genutzten Grundstücken (sowohl wohnlich als auch gewerblich, öffentliche oder ähnliche Nutzung) der WE-GW in der Weise ermittelt, dass jeder Wohnungseinheit ein Verbrauch von höchstens 100 m³ Abwasser zugerechnet wird. Der Mehrverbrauch wird dem gewerblichen Abnehmer angelastet, es sei denn, dieser weist einen geringeren Verbrauch durch einen separaten Wasserzähler nach.

- (5) Neben der Entsorgungsgebühr nach § 8 Abs. 2 und 3 wird eine Gebühr gemäß § 48 Satz 4 SächsWG für die Überwachung dezentraler Anlagen (abflusslose Gruben und Kleinkläranlagen) von 25,00 € je Anlage und Kalenderjahr unabhängig von der Häufigkeit der Entsorgung der jeweiligen dezentralen Anlage erhoben. Bei Anschluss von mehr als einem Grundstück an die dezentrale Anlage erhöht sich die Gebühr nach Satz 1 um jeweils 5,00 € je angeschlossenem Grundstück ab dem 2. Grundstück.
- (6) Wird die Schmutzwassereinleitung wegen Störungen im Betrieb, betriebsnotwendiger Arbeiten oder aus ähnlichen nicht vom Gebührenschuldner zu vertretenen Gründen länger als einem Monat unterbrochen, so wird für die Zeit der Unterbrechung (abgerundet auf volle Monate) keine Grundgebühr berechnet.

§ 8 a Höhe der Abwassergebühren Abwassereinrichtung 2

- (1) Für die Teilleistung Schmutzwasserentsorgung gemäß § 4 beträgt die Einleitgebühr für Abwasser, das in öffentliche Kanäle eingeleitet und durch ein Klärwerk gereinigt wird, 6,00 € je Kubikmeter Abwasser.
- (2) Zusätzlich zur Einleitgebühr nach Absatz 1 wird eine Grundgebühr erhoben.
 1. Die Grundgebühr beträgt je Wohneinheit (WE) 11 € pro Monat
 2. Die Grundgebühr beträgt je Gewerbeinheit (GE) 35 € pro Monat
- (3) Als Wohneinheit gelten zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmte oder genutzte Räume, die entweder nach ihrer Anordnung (Wohnungsabschlusstür) oder falls eine Wohnungsabschlusstür fehlt, nach ihrem tatsächlichen Gebrauch zusammen genutzt werden. Zur Mindestausstattung gehören Koch- und Waschgelegenheit, sowie wenigstens die Mitbenutzungsmöglichkeit einer Etagen- oder Außentoilette. Die Größe der Räume ist im Übrigen nicht von Bedeutung. Die Grundgebühr fällt auch dann an, wenn aktuell eine Wohnnutzung nicht stattfindet (Leerstand). Es können auf einem Grundstück mehrere Wohneinheiten und/oder Gewerbeinheiten berechnet werden.
- (4) Als Gewerbeinheit werden Grundstücke mit gewerblicher, öffentlicher oder ähnlicher Nutzung veranschlagt.
- (5) Wird die Schmutzwassereinleitung wegen Störungen im Betrieb, betriebsnotwendiger Arbeiten oder aus ähnlichen nicht vom Gebührenschuldner zu vertretenen Gründen länger als einem Monat unterbrochen, so wird für die Zeit der Unterbrechung (abgerundet auf volle Monate) keine Grundgebühr berechnet.

5. Abschnitt: Starkverschmutzer

§ 9 Starkverschmutzerzuschläge

Starkverschmutzerzuschläge werden erhoben.

§ 10 Verschmutzungswerte

Für Schmutzwasser, deren Beseitigung einschließlich der Klärschlammabeseitigung Kosten verursacht, die die durchschnittlichen Kosten der Beseitigung von häuslichem Schmutzwasser übersteigt, werden folgende Zuschläge pro Kubikmeter erhoben:

Häusliches und gewerbliches Schmutzwasser
Gebühr gemäß § 8 Abs. 1

+	$(C_{CSB} - 600) \times 0,001288$
+	$(C_N - 50) \times 0,002136$
+	$(C_P - 10) \times 0,017790$
+	$(C_{AOX} - 0,1) \times 0,030000$
+	$(C_{HG} - 0,01) \times 3,000000$
+	$(C_{Cd} - 0,02) \times 0,600000$

$$\begin{aligned}
& + (C_{Ni} - 0,1) \times 0,120000 \\
& + (C_{Pb} - 0,1) \times 0,120000 \\
& + (C_{Cr} - 0,1) \times 0,120000 \\
& + (C_{Cu} - 0,2) \times 0,060000 \\
& + (C_{AF} - 250) \times 0,003045
\end{aligned}$$

6. Abschnitt: Gebührenschild

§ 11

Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschild, Veranlagungszeitraum

- (1) Die Pflicht, Gebühren zu entrichten, entsteht jeweils zu Beginn des Veranlagungszeitraums, frühestens jedoch mit der Inbetriebnahme der Grundstücksentwässerungsanlage oder dem Beginn der tatsächlichen Nutzung.
- (2) Veranlagungszeitraum für Gebühren in den Fällen des § 8 Abs. 1, Abs. 4 sowie in den Fällen des § 8a Abs. 1 und Abs. 2 ist der Zeitraum, für den der Wasserverbrauch zur Berechnung des Entgeltes für die Wasserlieferung aus öffentlicher Wasserversorgung festgestellt wird (Ableseperiode). Sofern aus der öffentlichen Wasserversorgung kein Wasser bezogen wird, ist der Veranlagungszeitraum die jeweilige Ableseperiode gemäß Abs. 5.

Ist die Gebühr nach einem anderen Gebührensatz im Laufe eines Veranlagungszeitraums zu erheben, so sind die Berechnungseinheiten dem Zeitanteil entsprechend aufzuteilen.

- (3) Die Gebührenschild entsteht
 1. in den Fällen des § 8 Abs. 1, Abs. 4 und Abs. 5 sowie des § 8a Abs. 1 und Abs. 2 mit Ablauf des Veranlagungszeitraums,
 2. in den Fällen des § 8 Abs. 2 und Abs. 3, mit der Erbringung der Leistung bzw. der Anlieferung des Abwassers
 3. in den Fällen des § 4 Abs. 2 im Zeitpunkt der Einleitung.
- (4) Die Abwassergebühren nach Absatz 3 Nummer 1 sind zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig. In den Fällen des Absatzes 3 Nummer 2 und 3 wird die Gebühr mit der Anforderung fällig.
- (5) Für die Verbandsmitglieder und deren Ortsteile bzw. Entsorgungsgebiete wird die jeweilige Ableseperiode nach § 11 Abs. 2 Satz 1 gemäß den nachfolgend benannten Zeiträumen bestimmt:

Gemeinde Schöpstal: 01.12. bis 30.11. des Folgejahres,

Gemeinde Königshain: 01.02. bis 31.01. des Folgejahres,

Gemeinde Markersdorf:

- Ortsteile Markersdorf, Holtendorf und Pfaffendorf 01.09. bis 31.08. des Folgejahres,
- Ortsteile Jauernick-Buschbach, Deutsch-Paulsdorf, Friedersdorf und Gersdorf 01.10. bis 30.09. des Folgejahres,

- Gewerbegebiet Markersdorf 01.09. bis 31.08. des Folgejahres,
- Gewerbegebiet Görlitz-Markersdorf
„Am Hoterberg“ 01.12. bis 30.11. des Folgejahres,
- Gewerbegebiet Friedersdorf 01.01. bis 31.12.,

Stadt Görlitz:

- Ortsteile Ludwigsdorf, Ober-Neundorf 01.12. bis 30.11. des Folgejahres,
- Gewerbegebiet „An der Autobahn“ 01.09. bis 31.08. des Folgejahres,
- Gewerbe- und Industriegebiet Ebersbach 01.01. bis 31.12.,
- Gewerbegebiet „Am Hopfenfeld“ 01.01. bis 31.12.,
- Gemarkung Görlitz, Flur 34, Fl.-Nr. 15/8 01.12. bis 30.11. des Folgejahres.

§ 12 Vorauszahlungen

Es sind jährlich 3 Vorauszahlungen auf die voraussichtliche Gebührenschuld nach § 11 Abs. 3 Nr. 1 zu leisten. Der Vorauszahlung ist jeweils ein Viertel der Gebühr nach Maßgabe des vorigen Veranlagungszeitraumes zugrunde zu legen; Änderungen der Gebührenhöhe sind dabei zu berücksichtigen. Fehlt eine Abrechnung des vorherigen Veranlagungszeitraumes oder bezieht sich diese nicht auf einen vollen Veranlagungszeitraum, wird die voraussichtliche Gebühr geschätzt.

7. Abschnitt: Anzeigepflicht, Anordnungsbefugnis, Haftung, Ordnungswidrigkeiten

§ 13 Anzeigepflichten

(1) Binnen eines Monats haben der Grundstückseigentümer, der Erbbauberechtigte und der sonst dinglich zur baulichen Nutzung Berechtigte dem Zweckverband anzuzeigen:

1. den Erwerb oder die Veräußerung eines an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossenen Grundstücks,
2. die bei Inkrafttreten dieser Satzung vorhandenen abflusslosen Gruben und Kleinkläranlagen, soweit dies noch nicht geschehen ist,

Eine Grundstücksübertragung ist vom Erwerber und vom Veräußerer anzuzeigen.

(2) Binnen eines Monats nach Ablauf des Veranlagungszeitraums hat der Gebührenpflichtige dem Zweckverband anzuzeigen:

1. die Menge des Wasserverbrauchs aus einer nichtöffentlichen Wasserversorgungsanlage (§ 5 Abs. 1 Nr. 2),
2. die Menge der Einleitungen aufgrund besonderer Genehmigungen (§ 7 Abs. 4 AbwS) und

3. das auf dem Grundstück gesammelte und als Brauchwasser verwendete Niederschlagswasser (§ 5 Abs. 1 Nr. 3).
- (3) Unverzüglich haben der Grundstückseigentümer und die sonst zur Nutzung eines Grundstücks oder einer Wohnung berechtigten Personen dem Zweckverband mitzuteilen:
1. Änderungen der Beschaffenheit, der Menge und des zeitlichen Anfalls des Abwassers;
 2. wenn gefährliche oder schädliche Stoffe in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangen oder damit zu rechnen ist;
3. den Entleerungsbedarf der abflusslosen Gruben und Kleinkläranlagen.
- (4) Wird eine Grundstücksentwässerungsanlage, auch nur vorübergehend, außer Betrieb gesetzt, hat der Grundstückseigentümer diese Absicht so frühzeitig mitzuteilen, dass der Anschlusskanal rechtzeitig verschlossen oder beseitigt werden kann.

§ 14

Haftung des Zweckverbandes

- (1) Werden die öffentlichen Abwasseranlagen durch Betriebsstörungen, die der Zweckverband nicht zu vertreten hat, vorübergehend ganz oder teilweise außer Betrieb gesetzt oder treten Mängel oder Schäden auf, die durch Rückstau infolge von Naturereignissen, wie Hochwasser, Starkregen oder Schneeschmelze oder durch Hemmungen im Abwasserablauf verursacht sind, so erwächst daraus kein Anspruch auf Schadenersatz. Ein Anspruch auf Ermäßigung oder auf Erlass von Beiträgen oder Gebühren entsteht in keinem Fall.
- (2) Die Verpflichtung des Grundstückseigentümers zur Sicherung gegen Rückstau (§ 17 AbwS) bleibt unberührt.
- (3) Im Übrigen haftet der Zweckverband nur für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit.
- (4) Eine Haftung nach den Vorschriften des Haftpflichtgesetzes bzw. des Gesetzes über die Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden (Umweltschadensgesetz) bleibt unberührt.

§ 15

Anordnungsbefugnis, Haftung der Benutzer

- (1) Der Zweckverband kann nach pflichtgemäßem Ermessen die notwendigen Maßnahmen im Einzelfall anordnen, um rechtswidrige Zustände zu beseitigen, die unter Verstoß gegen Bestimmungen dieser Satzung herbeigeführt worden oder entstanden sind. Er kann insbesondere Maßnahmen anordnen, um drohende Beeinträchtigungen öffentlicher Abwasseranlagen zu verhindern und um deren Funktionsfähigkeit aufrecht zu erhalten. Dies gilt ebenso für Maßnahmen um

eingetretene Beeinträchtigungen zu minimieren und zu beenden, sowie um die Funktionsfähigkeit der Abwasseranlagen wiederherzustellen.

- (2) Der Grundstückseigentümer und die sonstigen Benutzer haften für schuldhaft verursachte Schäden, die infolge einer unsachgemäßen oder den Bestimmungen dieser Satzung widersprechenden Benutzung oder infolge eines mangelhaften Zustands der Grundstücksentwässerungsanlagen entstehen. Sie haben den Zweckverband von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Gehen derartige Schäden auf mehrere Grundstücksentwässerungsanlagen zurück, so haften deren Eigentümer oder Benutzer als Gesamtschuldner.

§ 16 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 6 Abs. 2 Nr. 2 SächsKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig seinen Anzeigepflichten nach § 13 nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig nachkommt und es dadurch ermöglicht, eine Gebühr zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen (Abgabengefährdung).
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis 10.000 Euro geahndet werden.
- (3) Die Vorschriften des Sächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (Sächs-VwVG) bleiben unberührt.

8. Abschnitt: Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 17 Unklare Rechtsverhältnisse

Bei Grundstücken, die im Grundbuch noch als Eigentum des Volkes eingetragen sind, tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers nach den Vorschriften dieser Satzung der Verfügungsberechtigte im Sinne von § 8 Abs. 1 des Vermögenszuordnungsgesetzes (VZOG) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 18 Inkrafttreten

- (1) Soweit Abgabenansprüche nach dem bisherigen Satzungsrecht auf Grund des SächsKAG oder des Vorschaltgesetzes Kommunalfinanzen bereits entstanden sind, gelten anstelle dieser Satzung, die Satzungsbestimmungen, die im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabenschuld gegolten haben.
- (2) Diese Satzung tritt ab 01.01.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Abwassergebührensatzung vom 26.09.2005 (mit allen späteren Änderungen) außer Kraft.

Satzung ausgefertigt: Schöpstal, den 12.10.2020, tritt in Kraft am 01.01.2021

1. Änderung ausgefertigt: Schöpstal, den 05.12.2022, tritt in Kraft am 01.01.2023
2. Änderung ausgefertigt: Schöpstal, den 27.02.2023, tritt in Kraft am 12.03.2023
3. Änderung ausgefertigt: Schöpstal, den 16.09.2024, tritt in Kraft am 20.10.2024

Verbandsvorsitzender
gez. Kalkbrenner

Hinweis nach § 4 Abs. 4 SächsGemO:

Nach § 47 Abs. 2, § 5 Abs. 3 SächsKomZG in Verbindung mit § 4 Abs. 4 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens - oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn:

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Verbandsvorsitzende dem Beschluss nach § 56 Abs. 3 SächsKomZG wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung des Verfahrens - oder Formvorschrift gegenüber dem Zweckverband unter Bezeichnung des Sachverhalts, die die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der im Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.